

Satzung des göttinger vokalensemble e.V. (gve)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: göttinger vokalensemble e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Göttingen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Göttingen eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege der Chormusik.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Vorbereitung und Veranstaltung eigener, öffentlich zugänglicher Aufführungen und durch die musikalische Mitwirkung bei anderen Veranstaltungen.
- (3) Der Verein arbeitet überparteilich und nicht konfessionsgebunden.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus Mitgliedern und Fördermitgliedern; näheres zum Status regelt die Vereinsordnung.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand; näheres über das Aufnahmeverfahren regelt die Vereinsordnung.
- (3) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und sich verpflichtet, an den Veranstaltungen des Vereins regelmäßig teilzunehmen.
- (4) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (6) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.
- (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (8) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (9) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Der Vorstand kann Mitgliedsbeiträge auf Antrag ganz bzw. teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 gleichberechtigten Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied des Vereins werden, sofern dieses das 18. Lebensjahr vollendet hat. Wird das Vorstandsmitglied zum Fördermitglied oder kann es aus zeitlichen Gründen seine Vorstandstätigkeit nicht mehr wahrnehmen, scheidet es automatisch aus dem Vorstand aus.
- (4) Die Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung gemäß den Bestimmungen von § 8 Absätze 2, 5-8 abberufen werden.
- (5) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers. Diese Nachfolgerin/dieser Nachfolger wird in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der Nachfolgerin/des Nachfolgers endet mit der ordentlichen Mitgliederversammlung, die den neuen Vorstand wählt.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins mit Aufgaben schriftlich betrauen.
- (7) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.
- (10) Der Vorstand sorgt für die laufende Unterrichtung der Mitglieder über die Vorstandstätigkeiten.
- (11) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Mitglieder (Schatzmeisterin/Schatzmeister, Dirigentin/Dirigent etc.) oder vereinsunabhängige Personen einladen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch Brief oder Email bzw. wird bei den Chorproben an die Mitglieder verteilt unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über
 - a) Aufgaben des Vereins
 - b) Genehmigung der Vereinsordnung
 - c) Mitgliedsbeiträge
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend sind, soweit diese Satzung nicht etwas anderes vorsieht. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Gegenstände. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen und beraten.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragungen sind nicht möglich.
- (7) Die Fördermitglieder werden zur ordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen. Sie erhalten Rede-, aber kein Antrags- und Stimmrecht.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit der Versammlung festzustellen, die Tagesordnung zu genehmigen sowie die Leiterin/der Leiter der Versammlung und die Protokollführerin/der Protokollführer zu bestimmen. Das angefertigte Protokoll ist von der Leiterin/dem Leiter der Versammlung und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Kassenführung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt ein Mitglied oder Fördermitglied zur Schatzmeisterin/zum Schatzmeister. Das Übrige zum Verfahren und zur Amtsperiode regelt § 7 analog.
- (2) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000 € bedürfen der vorherigen Beschlussfassung durch den Vorstand und Zustimmung durch die Schatzmeisterin/den Schatzmeister.

§ 10 Dirigent

- (1) Die Dirigentin/der Dirigent wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestellt und abberufen. Ihre/seine Pflichten bestimmen sich aus der Vereinsordnung und den mit ihr/ ihm getroffenen Vereinbarungen.
- (2) Werden zwei Personen gleichzeitig zur Dirigentin/zum Dirigenten bestellt, erfüllen beide in kontinuierlicher Absprache untereinander und mit dem Vorstand die mit ihr/ihm getroffenen Vereinbarungen (§ 10 Abs.1).
- (3) Die Dirigentin/der Dirigent wird zur Mitgliederversammlung eingeladen. Wenn sie/er kein Mitglied ist, erhält sie/er Rede-, aber kein Antrags- und Stimmrecht.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist in dieser Frage nur dann beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Ist diese Mitgliederversammlung erneut nicht beschlussfähig, so ist eine dritte Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen kann. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatorinnen/ Liquidatoren.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Vereinsordnung

Der Verein gibt sich eine Vereinsordnung, in welcher die Rechte und Pflichten aller Mitglieder, der Fördermitglieder und der Dirigentin/des Dirigenten genauer geregelt werden.

(Satzung vom 19. Mai 1999, geändert am 29. April 2009)